

## **Merkblatt zur Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

### **1. Umfang der Verpflichtungserklärung (§§ 66, 67 u. 68 AufenthG)**

Bei der Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine schriftliche Erklärung des Gastgebers, sämtliche öffentliche Mittel, die für die Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet entstehen, zu übernehmen. Diese Aufwendungen umfassen zum einen die Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, die Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit (z.B. Arztkosten, Medikamente, Krankenhauskosten, Sozialhilfe und Unterbringungskosten). Zusätzlich werden mit dieser Verpflichtung auch die Kosten für eine ggf. erforderliche zwangsweise Rückführung (z.B. Flugticket und ggf. Abschiebekosten) erfasst.

### **2. Welche Unterlagen sind zur Abgabe der Verpflichtungserklärung erforderlich?**

Voraussetzung für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist eine Bonitätsprüfung, für die folgende Unterlagen erforderlich sind:

- Antrag
- Personalausweis / Reisepass zum Nachweis der Identität
- Kopie des Reisepasses der eingeladenen Person
- Krankenversicherungsnachweis für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate (evt. auch des Ehegatten) im Original oder Rentenbescheid
- Arbeitsvertrag oder Arbeitgeberbescheinigung mit Angabe zur Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Bei **Selbstständigkeit** ist die Gewerbeanmeldung, der Einkommenssteuerbescheid der letzten beiden Jahre sowie die „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen Finanzamtes vorzulegen
- Mietvertrag mit Angaben über die Wohnungsgröße oder Nachweis über Wohneigentum (Grundbuchauszug, Kaufvertrag oder Eintragungsbekanntmachung der Gemeinde)

### **3. Antragsvordruck**

Bitte füllen die den vorgedruckten Antrag vollständig aus und legen Sie diesen gemeinsam mit den unter der Nr. 2 erforderlichen Unterlagen bei der Ausländerbehörde vor.

### **4. Verwaltungsgebühr**

Die Verwaltungsgebühr beträgt 29,- EUR (§ 47 Abs. 1 Ziff. 12 Aufenthaltsverordnung) für jede Verpflichtungserklärung.

### **5. Verfahrensbelehrung**

Das Original der Verpflichtungserklärung wird nur dem Gastgeber ausgehändigt und ist an den zukünftigen Gast für die Beantragung seines Visums weiterzuleiten.

Dieser muss die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zur Beantragung des Besuchervisums vorlegen. Die Dauer der Anerkennung hängt jedoch von der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) ab.

**Visumsverlängerungen sind nicht möglich!**

Die Höhe des erforderlichen Einkommens ist abhängig von der Zahl der Familienangehörigen, denen der Verpflichtungserklärende allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist und die über kein ausreichendes eigenes Einkommen verfügen.

**Ausgangswerte für die Annahme eines ausreichenden Mindestnettoeinkommens:**

(Kindergeld u. Erziehungsgeld kann nicht berücksichtigt werden, da nicht pfändbar)

	Pfändungsfreigrenze	Eingeladene Personen (Besucher/Gast)				
		1 Erwachs.	2 Erwachs.	1 Kind	1 Erwachs. + 1 Kind	2 Erwachs. + 1 Kind
Alleinstehend	1.180 €	1.604 €	1.944 €	1.502 €	1.926 €	2.266 €
Unterhaltspflicht für 1 Person	1.630 €	2.054 €	2.394 €	1.952 €	2.376 €	2.716 €
Unterhaltspflicht für 2 Person	1.870 €	2.294 €	2.634 €	2.192 €	2.616 €	2.956 €
Unterhaltspflicht für 3 Person	2.120 €	2.544 €	2.884 €	2.442 €	2.866 €	3.206 €
Unterhaltspflicht für 4 Person	2.370 €	2.794 €	3.134 €	2.692 €	3.116 €	3.456 €
Unterhaltspflicht für 5 Person	2.620 €	3.044 €	3.384 €	2.942 €	3.366 €	3.706 €

Stand Tabelle: November 2019

**Rechts- und Ordnungsamt**

Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
 Ausländerbehörde  
 Rathausplatz 4, 77933 Lahr

Telefon: 07821/910-0332  
 Telefax: 07821/910-0322  
 E-Mail: sarah.breig@lahr.de